

# Reichs = Gesetzblatt.

## Nr. 24.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. S. 661. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. S. 666. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amtes sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. S. 668.

(Nr. 2325.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 wird

in Ausgabe

auf 11 255 238 Mark, nämlich

auf — **1200** Mark an fortdauernden,

auf 2 653 850 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 8 602 588 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 11 255 238 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. D. „Hohenzollern“, Wolke, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

## Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>	
		<b>IV. Auswärtiges Amt.</b>	
6 a.		Kolonial-Verwaltung . . . . .	— 1200
		<b>VI. Verwaltung des Reichsheeres.</b>	
44.		Militärverwaltung von Bayern . . . 21 037 Mark.	
		Davon ab:	
		der auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Ka- pitel 5 — mit . . . . . 21 037 entfallende, bei diesem Kapitel unter Titel 150 ange setzte Be- trag.	
		bleiben . . . . .	—
		Summe VI für sich.	
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	— 1200
		<b>Einmalige Ausgaben.</b>	
		<b>a. Ordentlicher Etat.</b>	
		<b>II. Auswärtiges Amt.</b>	
2.	7/8.	Auswärtiges Amt . . . . .	268 500
		Summe II für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
5.		<b>V. Verwaltung des Reichsheeres.</b>	
	1/100. 115/138. 139/149.	a) Preußen zc. .... b) Sachsen ..... c) Württemberg .....	3 827 820 450 000 600 000
		Summe A ....	4 877 820
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats .....	4 713 007
		bleiben Summe A ....	164 813
		Preußen zc.	
	101/111.	Zu Garnisonbauten zc. in Elsaß-Lothringen ....	2 130 000
		Summe B für sich.	
	150.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	622 618
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats .....	601 581
		bleiben Titel 150, Bayern ....	21 037
		Summe V ....	2 315 850
6.	1/51.	<b>VI. Verwaltung der kaiserlichen Marine ...</b>	19 500
8b.	2.	<b>VIIIb. Eisenbahnverwaltung .....</b>	50 000
		Summe a. Ordentlicher Etat ....	2 653 850
		b. Außerordentlicher Etat.	
11.	1.	<b>II. Post- und Telegraphenverwaltung ....</b>	1 288 000
		<b>III. Verwaltung des Reichsheeres.</b>	
12.	1/9. 13/15.	Preußen zc. .... Sachsen .....	— —
		Summe Kapitel 12 ....	—
12a.	1.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben der Militär- Kontingente von Preußen zc., Sachsen und Württemberg im ordentlichen Etat .....	4 713 007
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe bezw. Einnahme.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
(12a.)	2.	Uebertrag . . . . . Quote an Bayern von dem Zuschußbetrag unter Titel 1 . . . . .	4 713 007 601 581
		Summe Kapitel 12a . . . . .	5 314 588
		Summe III für sich.	
16.	1.	VII. Auswärtiges Amt. Kolonialverwaltung . . . . .	2 000 000
		Summe b. Außerordentlicher Etat . . . . .	8 602 588
		Dazu " a. Ordentlicher Etat . . . . .	2 653 850
		Summe der einmaligen Ausgaben . . . . .	11 256 438
		Dazu " " fortdauernden Ausgaben . . . . .	— 1200
		Summe der Ausgaben . . . . .	11 255 238
		<b>Einnahme.</b>	
9.	1/4.	VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen. Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern: Preußen 2c. . . . .	108 820
22.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen . . . . .	1 542 422
	2.	Bayern . . . . .	294 357
	3.	Sachsen . . . . .	183 215
	4.	Württemberg . . . . .	100 780
	5.	Baden . . . . .	83 566
	6.	Hessen . . . . .	50 338
	7.	Mecklenburg-Schwerin . . . . .	28 908
	8.	Sachsen-Weimar . . . . .	16 413
	9.	Mecklenburg-Strelitz . . . . .	4 916
	10.	Oldenburg . . . . .	18 097
	11.	Braunschweig . . . . .	21 014
	12.	Sachsen-Meiningen . . . . .	11 331
	13.	Sachsen-Altenburg . . . . .	8 718
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha . . . . .	10 491
	15.	Anhalt . . . . .	14 196
		Seite . . . . .	2 388 762

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mar.
		Uebertrag . . . . .	2 388 762
	16.	Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	3 790
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	4 290
	18.	Waldeck . . . . .	2 798
	19.	Reuß älterer Linie . . . . .	3 267
	20.	Reuß jüngerer Linie . . . . .	6 367
	21.	Schaumburg-Lippe . . . . .	1 997
	22.	Lippe . . . . .	6 520
	23.	Lübeck . . . . .	4 035
	24.	Bremen . . . . .	9 506
	25.	Hamburg . . . . .	33 012
	26.	Elfaß-Lothringen . . . . .	79 486
		Summe XI . . . . .	2 543 830
		<b>XII. Außerordentliche Deckungsmittel.</b>	
		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Ge- samtheit aller Bundesstaaten . . . . .	7 314 588
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundes- staaten mit Ausschluß von Bayern und Würt- temberg . . . . .	1 288 000
		Summe XII (Kapitel 23) . . . . .	8 602 588
		<b>Wiederholung.</b>	
		Summe VII. Verschiedene Verwaltungs-Ein- nahmen . . . . .	108 820
		" XI. Matrikularbeiträge . . . . .	2 543 830
		=	2 652 650
		" XII. Außerordentliche Deckungsmittel	8 602 588
		Summe der Einnahme . . . . .	11 255 238
		Summe der Ausgabe . . . . .	11 255 238
		Balanziert.	

23.

An Bord M. D. „Hohenzollern“, Wolbe, den 22. Juli 1896.

**(L. S.)**                      **Wilhelm.**  
Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2326.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 wird

in Ausgabe

auf 451 057 Mark an fortdauernden Ausgaben

und

in Einnahme

auf 451 057 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des im §. 1 bezifferten Mehrbedarfs sind, soweit sie nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Molde, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

## Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe bezw. Einnahme.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>	
		<b>VI. Verwaltung des Reichsheeres.</b>	
		Preußen u.	
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen .....	400 000
		Summe für sich.	
44.		Militärverwaltung von Bayern ....	51 057
		Summe VI .....	451 057
		<b>Einnahme.</b>	
22.	1/26.	<b>XI. Matrikularbeiträge</b> nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes .....	451 057
		Balanziert.	

An Bord M. D. „Hohenzollern“, Molde, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2327.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amtes sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 22. Juli 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Nachtrage zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres und des Auswärtigen Amtes sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit 8 602 588 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

§. 3.

Von der in diesem Gesetze ertheilten Anleiheermächtigung ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als der in §. 1 aufgeführte Bedarfsbetrag nicht durch Mehrexträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. D. „Hohenzollern“, Molde, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.